

# Satzung

## des Betreuungsvereins St. Martin im Kreis Ravensburg e.V.

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Betreuungsverein St. Martin im Kreis Ravensburg e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ravensburg.
- (3) Der Verein wurde am 06.12.1991 gegründet.
- (4) Der Verein ist in das elektronische Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm - Registergericht - unter der Nummer VR 550643 eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Betreuung von Personen im Sinne der §§ 1814 ff BGB.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe gewährleistet er, dass er

- a) eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiter/innen hat und diese beaufsichtigt, weiterbildet, angemessen vergütet und versichert,
  - b) sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/innen bemüht, diese in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät,
  - c) einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeiter/innen und Betreuer/innen ermöglicht.
- (2) Der Verein erfüllt diese Aufgabe im christlichen Grundverständnis.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Betreuung von Personen im Sinne der §§ 1814 ff BGB.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke (§ 2) unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheiden der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Vorstand gemäß § 7 (1) angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins erheblich verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt, kann es durch Beschluss des Vorstands gemäß § 7 (2) ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Vorstand gemäß § 7 (1) angerufen werden.

#### § 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8).

#### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens 5 Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Er/sie vertreten einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht eine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht. Er bestellt eine/n Geschäftsführer/in (§ 10).
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können auch in Textform oder im Rahmen einer Online-Vorstandssitzung entsprechend § 8 (6) gefasst werden.
- (6) Berichtigungen des Wortlauts der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den/die 1. oder den/die 2. Vorsitzende(n) unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - b) die Verabschiedung des Haushaltsplans,
  - c) die Feststellung der Jahresrechnung,
  - d) die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern (diese dürfen dem Vorstand nicht angehören)
  - e) die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
  - g) den Beschluss über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Abweichend von § 32 I Satz 1 BGB können der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende nach ihrem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitglieder-Versammlung). Der Vorstand ist dafür zuständig, dass die hierfür erforderlichen geeigneten technischen und organisatorischen Mittel zur Verfügung stehen.

## § 9 Protokoll

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Übermittlung des Protokolls an die Mitglieder kann auch in Textform erfolgen.

## §10 Geschäftsführer/in, Mitarbeiter/innen

- (1) Der Vorstand bestellt eine/n Geschäftsführer/in (§7). Diese/r muss eine nach Persönlichkeit, Ausbildung oder Berufserfahrung geeignete Fachkraft sein.
- (2) Zu den Aufgaben des/der Geschäftsführer(s)/in gehören
  - (a) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes,
  - (b) Abwicklung des Haushaltsplans,

- (c) Erstellung der Jahresrechnung,
- (d) Erstellung der Zuschussanträge und der Verwendungsnachweise,
- (e) Gewinnung, Ausbildung und Weiterbildung, Fortbildung, Beratung der ehrenamtlichen Betreuer,
- (f) Organisation und Überwachung von Finanz- und Personalbuchhaltung
- (g) Übernahme von Betreuungsaufgaben.

Weiteres kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.

- (3) Der Vorstand ist befugt bei Wahrung der finanziellen Möglichkeiten zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins Mitarbeiter/innen anzustellen.

#### § 11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Katholische Dekanat Allgäu-Oberschwaben (KdöR), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ravensburg, den 25.04.2023

---

Hans Georg Kraus  
1. Vorsitzender

---

Thomas Rezbach  
2. Vorsitzender